

46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. April 1914 i. S. Koch, Kläger, gegen Jung, Wassmer und Genossen, Beklagte.

Haftung der vom Chauffeur zu einer Automobilfahrt eingeladenen Personen für den dem Eigentümer infolge Beschädigung des Motorwagens entstandenen Schaden ?

A. — Der Beklagte Jung, der als Chauffeur beim Kläger angestellt war, führte die vier übrigen Beklagten in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober 1912 im Automobil seines Dienstherrn von Derendingen aus spazieren. Vorher waren die Beklagten in der Wirtschaft Roth in Derendingen gewesen, wo der Beklagte Kilian Wassmer den Zeugen Brenckle fragte, ob er sein Automobil zu einer Fahrt bei sich habe. Als Brenckle dies verneinte, ging das Gespräch auf einen andern Gegenstand über; später sprach die Gesellschaft wieder von Automobilen und Automobilfahrten, wobei sich Kilian Wassmer an den an einem Nebentisch sitzenden Chauffeur Jung wandte und sich mit ihm unterhielt. Welches der Inhalt dieses Gespräches war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Fest steht nur, dass Jung die Wirtschaft vor den andern Beklagten verliess, die bald nachher ebenfalls aufbrachen. Bei der Post, wo sie mit Jung wieder zusammentrafen, bestiegen sie das Automobil des Klägers, worauf, nach einem kurzen Aufenthalt in der Wirtschaft Wassmer, um ca. ½ 12 Uhr die gemeinsame Ausfahrt angetreten wurde. In der Nähe von Bätterkinden stiess Jung mit dem Automobil so heftig an die steinerne Brustwehr der sog. Krautmühlebachbrücke, dass der Wagen zertrümmert wurde.

Mit der vorliegenden Klage verlangt nun der Kläger, es seien die Beklagten unter solidarischer Haftung zur Bezahlung von 10,000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 8. Oktober 1912 zu verurteilen. Zur Begründung dieses Begehrens wird geltend gemacht, der Beklagte Jung habe das Automobil auf Anstiftung der Beklagten Wassmer hin widerrechtlich benützt und sich zu schnellem Fahrens

schuldig gemacht. Die Beklagten schlossen auf Abweisung der Klage und wandten ein, Jung habe die Gesellschaft Wassmer aus freiem Entschlusse zur Fahrt eingeladen, die ihm auch erlaubt gewesen sei. Überdies führten sie aus, der Unfall sei nicht auf zu schnelles Fahren, sondern auf eine optische Täuschung zurückzuführen, zufolge welcher der Beklagte Jung die weisse, steinerne Brustwehr der Brücke als Strassenpflaster gehalten habe.

B. — Durch Urteil vom 16. Januar 1914 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt :

« 1. Der Beklagte Alfred Jung hat dem Kläger eine » Schadenersatzsumme von 8000 Fr. nebst Zins zu 5% » seit 8. Oktober 1912 zu bezahlen ; die Mehrforderung ist » abgewiesen.

» 2. Hinsichtlich der übrigen Beklagten ist die Klage » abgewiesen. . . . »

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, es seien sämtliche fünf Beklagte unter solidarischer Haftung zur Bezahlung von 10,000 Fr. zu verurteilen und ihnen die Gerichts- und Parteikosten aufzuerlegen.

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers eine Erklärung abgegeben, aus der geschlossen werden muss, dass sich die Berufung nur für den Fall ihrer Gutheissung gegen die Beklagten Wassmer auch gegen den Beklagten Jung richtet.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz hat die Haftung der Beklagten Wassmer in erster Linie mit der Begründung verneint, sie hätten annehmen dürfen, dass dem Jung die Benutzung des Automobils des Klägers zu ausserdienstlichen Fahrten erlaubt gewesen sei. Die Vorinstanz schliesst dies aus dem Umstande, dass Jung zu seinem Dienstherrn in einem besonderen Vertrauensverhältnis gestanden sei und schon früher Dritte zu Automobilfahrten eingeladen habe, so

dass die Bevölkerung von Derendingen der Meinung gewesen sei, er dürfe dies tun. Diese Feststellung ficht der Kläger als aktenwidrig an, weil sie im Widerspruch zu der von der Vorinstanz bei Prüfung der Haftbarkeit des Jung festgestellten Tatsache stehe, dass es Jung verboten gewesen sei, ohne Wissen seines Dienstherrn über dessen Motorwagen zu verfügen. Diese Einwendung trifft nicht zu. Abgesehen davon, dass die Feststellungen der Vorinstanz durchaus ohne Widerspruch nebeneinander bestehen können, da sich die erste lediglich auf das interne Verhältnis zwischen Jung und dem Kläger bezieht, während die zweite die Frage betrifft, wie die Stellung Jungs von den aussenstehenden Dritten aufgefasst wurde — ist zu sagen, dass die Beklagten Wassmer auch dann nicht haftbar erklärt werden könnten, wenn sie gewusst hätten, dass Jung zu der ausgeführten Spazierfahrt nicht berechtigt gewesen sei. Denn dann wäre die Haftung der Beklagten Wassmer nur begründet, wenn feststände, dass Jung von ihnen zur widerrechtlichen Gebrauchsaneignung des Automobils angestiftet worden sei. In dieser Beziehung stellt die Vorinstanz fest, dass Kilian Wassmer (der allein in Betracht kommen könnte) den Beklagten Jung nicht zur Fahrt aufgefordert hat. Da es sich hierbei um eine reine Tatfrage handelt, ist das Bundesgericht an deren Beantwortung durch den Tatsachengericht gemäss Art. 81 OG gebunden. Fehlt es aber am Beweis einer Anstiftung, so könnte die Benutzung des Motorwagens durch die Beklagten Wassmer bestenfalls als ein Nutzenziehen aus der widerrechtlichen Handlung eines andern, also als ein höchstens der Begünstigung vergleichbares Delikt in Betracht fallen. Nach Art. 50 Abs. 3 OR haftet indessen der Begünstiger nur dann und nur so weit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat. Voraussetzung der Haftbarkeit der Beklagten Wassmer wäre daher einmal, dass ihnen aus der widerrechtlichen Benutzung des Automobils durch Jung ein Vorteil

erwachsen sei. Ein solcher wäre dann gegeben, wenn der Kläger eine Automobilhalterei betreiben würde, indem dann gesagt werden könnte, die Beklagten Wassmer seien um denjenigen Betrag bereichert worden, den sie dem Kläger als Vermieter des Motorwagens für dessen Benutzung hätten bezahlen müssen. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor; aus diesem Grunde hat der Kläger denn auch selber keine Forderung auf Ersatz eines den Beklagten Wassmer entstandenen Gewinnes eingeklagt. Es kann aber auch nicht angenommen werden, die Beklagten Wassmer hätten durch ihre Beteiligung den Schaden, der durch die Zertrümmerung des Automobils entstand, verursacht. Dieser ist vielmehr in seinem ganzen Umfang ausschliesslich auf die vertragswidrige Aneignung und fahrlässige Benutzung des Automobils durch den Beklagten Jung zurückzuführen. Insbesondere liegt auf Seite der Beklagten Wassmer keine Besitzesanmassung am Motorwagen des Klägers vor, da sie die Fahrt als blosser Gäste des Jung mitgemacht haben.

2. — Ist somit die Berufung gegen die Beklagten Wassmer abzuweisen, so ist, nach der Erklärung, die der Vertreter des Klägers in der heutigen Verhandlung abgegeben hat, das vorinstanzliche Urteil ohne weiteres zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 16. Januar 1914 bestätigt.